

## Merkblatt für Geflügelhalter

### I. Geflügelpest-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2746)

Unabhängig von der Seuchenlage haben Geflügelhalter folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

1. **Registerführung (Vordruck ist beigelegt)**  
Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie die Art des Geflügels in einem Register einzutragen. Weiterhin sind einzutragen
  - wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, die pro Werktag verendeten Tiere,
  - wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier.
2. **Aufzeichnungspflicht für gewerbsmäßige Geflügelfänger**  
Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen fest miteinander verbunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.
3. **Ursachenforschung bei vermehrten Todesfällen**  
Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
  - mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - mehr als 2 % des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Geflügelpestvirus zu untersuchen.
4. **Schutzkleidung**  
Der Besitzer hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
6. **Pflichtimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit** (bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine andere Erkrankung als Geflügelpest!)  
Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes hat seine Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.
5. **Einhaltung bestimmter seuchenhygienischer Maßnahmen (Auszug)**  
Wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, ist Folgendes sicherzustellen:
  - Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt
  - Zutritt zu den Ställen nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung
  - Reinigung und Desinfektion nach jeder Ein- oder Ausstallung (gilt für Gerätschaften u. Verladeplatz, u. im Falle der Ausstallung auch für den Stall u. die Stalleinrichtungen)
  - Reinigung und Desinfektion von betriebseigenen Fahrzeugen nach Abschluss eines Geflügeltransports
  - Schädnerbekämpfung durchführen und dokumentieren
  - Die Einrichtung zur Lagerung verendeten Geflügels ist mindestens einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.

### II. Viehverkehrsverordnung vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 381)

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln ist unabhängig von der Größe des Bestandes verpflichtet, seinen Bestand spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.